

## § 23

Ist auf Grund der Ergebnisse der Ermittlungen im Ordnungsstrafverfahren der Rat des Kreises oder der Rat des Bezirkes der Auffassung, daß eine gerichtliche Bestrafung zu erfolgen hat, so ist dem Staatsanwalt zu berichten.

## § 24

Für die örtliche Zuständigkeit des Rates des Kreises gelten die Bestimmungen der §§ 13, 14 und 16 bis 18 der Strafprozeßordnung.“

## Artikel III

## Überleitungsbestimmungen und Inkrafttreten

## 1.

Strafandrohungen, die in Anordnungen von Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung enthalten und auf Grund der Bestimmung des § 9 in der Fassung vom 23. September 1948 ergangen sind, verlieren am 31. März 1954 ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht in einer vom Minister der Justiz bis zum genannten Tage im Gesetzblatt veröffentlichten Liste ausdrücklich aufrechterhalten werden.

## 2.

Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Wirtschaftsstrafbescheid erlassen worden und noch nicht rechtskräftig geworden, so finden auf das weitere Verfahren die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

## 3.

§ 4 der Zweiten Verordnung vom 17. Mai 1951 zur Durchführung der Wirtschaftsstrafverordnung (GBl. S. 481) erhält folgenden Abs. 3:

„Für die nach Abs. 1 durchzuführenden Verfahren gelten die §§ 20 bis 25 der Wirtschaftsstraf Verordnung in der Fassung vom 23. September 1948.“

## 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1953

## Die Regierung der

## Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Justiz

Grotewohl

Dr. Benjamin  
Minister

## Verordnung

## zur Aufhebung der Verordnung über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen.

Vom 29. Oktober 1953

## § 1

Die Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen (ZVOBl. S. 471) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1953

## Die Regierung

## der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Justiz

Grotewohl

Dr. Benjamin  
Minister

## Verordnung

## über die Neuregelung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe.

Vom 29. Oktober 1953

Durch Beschluß der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Juni 1953 wird die private Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik aufgefordert, die Erzeugung von Massenbedarfsgütern für die Bevölkerung und den landwirtschaftlichen Bedarf zu steigern, um eine schnelle und weitgehende Verbesserung des Lebensstandards in der Deutschen Demokratischen Republik zu erreichen.

Es ist erforderlich, daß die private Industrie ihr Augenmerk besonders darauf richtet, das Sortiment, und die Qualität an Massenbedarfsartikeln wie Möbel, Gewebe und Konfektion, Strick- und Wirkwaren, Leder- und Galanteriewaren sowie an Gegenständen des Haushaltsbedarfs und Kulturwaren zu bereichern.

Im Interesse der Steigerung der Produktion und um Erleichterungen für die private Industrie zu schaffen, wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Für den Absatz der Erzeugnisse der privaten Industrie sind Verträge abzuschließen:

- a) zwischen privaten Industriebetrieben und Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft oder
- b) zwischen privaten Industriebetrieben und Produktions-, Handels- und sonstigen Betrieben der privaten Wirtschaft.

(2) Die Verträge sind beim Staatlichen Vertragskontor zu registrieren.

(3) Die Registrierung der Verträge durch das Staatliche Vertragskontor ist gebührenpflichtig. Grundlage für die Berechnung der Gebühren ist die durch das Ministerium der Finanzen auf Grund des § 6 der Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die Reorganisation der Staatlichen Vertragskontore (GBl. S. 1095) herausgegebene Gebührenordnung vom 6. Dezember 1952 (GBl. S. 1411).

(4) Die Produktion darf im Rahmen der vorliegenden Aufträge aufgenommen werden, auch wenn noch keine durch das Staatliche Vertragskontor registrierten Verträge vorhanden sind.

## § 2

(1) Die Verträge sollen im Rahmen der Kontrollziffern abgeschlossen werden, die den Staatlichen Vertragskontoren von der Plankommission des Rates des Bezirkes mitgeteilt werden.

(2) Die Materialversorgung der privaten Industriebetriebe erfolgt über die Staatlichen Vertragskontore aus staatlichen Fonds. Ferner erfolgt die Materialversorgung aus örtlichen Reserven sowie durch Materialien, die von den Auftraggebern zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Versorgung der privaten Industriebetriebe mit Energie, Brennstoff und sonstigen Hilfsstoffen darf nicht vom Vorliegen registrierter Verträge abhängig gemacht werden.